



Supplier Code of Conduct

VERHALTENSKODEX FÜR MTU-LIEFERANTEN





Vorbemerkung

Die MTU Aero Engines AG ist Unterzeichnerin des UN Global Compact. Mit der Unterzeichnung des UN Global Compact hat sich die MTU verpflichtet, die 10 Prinzipien des UN Global Compact, abgeleitet aus der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit, der Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung und der UN Konvention gegen Korruption sowie die UN Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UN Guiding Principles on Business and Human Rights, UNGPs) weltweit zu achten. Diese internationalen Initiativen und Übereinkommen zielen auf die Achtung der Menschenrechte, die Garantie internationaler Arbeitsstandards, den Schutz der Umwelt und die Bekämpfung von Korruption ab.

Die MTU Aero Engines AG und ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend „MTU“) bekennen sich zu einer nachhaltigen, ökologisch und sozial verantwortungsvollen, ethischen Unternehmensführung, die sich auch auf ihr gesamtes Lieferkettenmanagement erstreckt.

Der Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten definiert die Anforderungen und Grundsätze der MTU an ihre Anbieter von Waren und Dienstleistungen (nachfolgend „Lieferanten“) zu Menschenrechten, Arbeitsstandards, Klima- und Umweltschutz und Korruptionsbekämpfung.

Der Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten ist ein verpflichtender Bestandteil aller Verträge der MTU mit ihren Lieferanten.

Die Lieferanten der MTU verpflichten sich daher, unabhängig von ihrem geschäftlichen Standort, alle nachfolgend beschriebenen Grundsätze und Anforderungen des Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten einzuhalten und zu fördern sowie ihre Mitarbeiter

diesbezüglich regelmäßig und angemessen zu schulen.

MTU erwartet, dass die Lieferanten die Inhalte dieses Verhaltenskodex an ihre Sub- und Nachunternehmer weitergeben und darauf hinwirken, dass ihre Sub- und Nachunternehmer diese Grundsätze und Anforderungen ebenfalls einhalten.



I. Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften

Als allgemeiner Grundsatz gilt: MTU erwartet von ihren Lieferanten, dass sie alle auf ihr Geschäft und ihre Betriebe anwendbaren nationalen und ausländischen Gesetze, Vorschriften und behördlichen Bestimmungen einhalten.

II. Menschenrechte

Die Lieferanten sind verpflichtet die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN zu achten, deren Einhaltung zu fördern und sicherzustellen, dass sie sich nicht an der Verursachung oder der Verletzungen von Menschenrechten mitschuldig machen.

A. Verbot von Kinderarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie sich an die ILO Konvention zum Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung von Kindern halten und

- | keine Arbeit von Kindern zulassen, die das von der ILO festgelegte Mindestarbeitsalter noch nicht erreicht haben. In Ländern, die bei der ILO Konvention 138 unter die Ausnahme für Entwicklungsländer fallen, darf das Mindestalter auf 14 Jahre reduziert werden.

- | keine Arbeiter für riskante Arbeiten einzustellen, die nach der ILO Konvention 182 nicht ein Mindestalter von 18 Jahren vorweisen können.

B. Verbot von Sklaverei, Menschenhandel, Zwangs- und Pflichtarbeit

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass sie weder Zwangs- noch Pflichtarbeit noch jedwede Form von Sklaverei, Menschenhandel oder Schuldknechtschaft nutzen noch dazu beitragen.

Jede Arbeit muss freiwillig sein und den Mitarbeitern der Lieferanten muss es freistehen, ihr Arbeits- oder Beschäftigungsverhältnis zu beenden, und sie sind nicht verpflichtet, als Einstellungsvoraussetzung ihren amtlichen Personalausweis, Reisepass oder ihre Arbeitserlaubnis abzugeben. Außerdem dürfen keine inakzeptablen Behandlungen von Mitarbeitern, wie etwa sexuelle, physische und psychische Misshandlung oder Vergeltungsmaßnahmen jedweder Art stattfinden.

C. Einhaltung von Arbeitsstandards

Die Lieferanten verpflichten sich, die Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) unter Berücksichtigung der für die Lieferanten vor Ort geltenden Gesetze und Regelungen einzuhalten.

Vereinigungsfreiheit und Recht zu Kollektivverhandlungen

Die Lieferanten verpflichten sich, die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen zu wahren. Sie erkennen das Recht der Beschäftigten an, Gewerkschaften zu gründen und bestehenden Gewerkschaften beizutreten und sich an Tarifverhandlungen zu beteiligen. Die Gründung, der Beitritt und die Mitgliedschaft zu einer Gewerkschaft darf nicht als Grund für ungerechtfertigte Diskriminierungen oder Vergeltungsmaßnahmen genutzt werden.

Verbot der Ungleichbehandlung

Die Lieferanten verpflichten sich zur Wahrung der Chancengleichheit und Gleichbehandlung ihrer Mitarbeiter ungeachtet ihrer nationalen und ethnischen Abstammung, ihrer sozialen Herkunft, des Geschlechts, des Gesundheitsstatus, etwaiger Behinderungen, der sexuellen Orientierung, politischer oder religiöser Überzeugungen sowie ihres Alters, sofern eine Ungleichbehandlung nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist.

Gleichheit des Entgelts und Mindestlohn

Die Lieferanten verpflichten sich, ihren männlichen und weiblichen Beschäftigten für gleichwertige Arbeit gleiches Entgelt zu zahlen.

Die Lieferanten werden ihren Mitarbeitern einen angemessenen Lohn, mindestens den vor Ort geltenden gesetzlichen Mindestlohn zahlen und alle gesetzlich vorgeschriebenen Zusatzleistungen gewähren.



Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die Lieferanten verpflichten sich, ein nach den jeweiligen nationalen Standards angemessenes Arbeitssicherheitsmanagement zu betreiben, das Gesundheits- und Sicherheitsrisiken für die Mitarbeiter und Vertragspartner vor Ort im Rahmen auszuführender Arbeiten und am Arbeitsplatz bestmöglich ausschließt.

Die Lieferanten verpflichten sich insbesondere:

- | keine schädlichen Bodenveränderungen, Wasserverunreinigungen, Luftverunreinigungen, schädliche Lärmemissionen oder einen übermäßigen Wasserverbrauch am Ort der unternehmerischen Tätigkeit herbeizuführen, welche die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich erschwert, einer Person den Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt, oder einer Person den Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört, oder die Gesundheit einer Person schädigt;

- | dass es beim Erwerb, der Bebauung oder anderweitigen Nutzung von Land am Ort der unternehmerischen Tätigkeit nicht zu widerrechtlichen Zwangsräumungen kommt und Land, Wälder und Gewässer durch den Erwerb, die Bebauung oder anderweitige Nutzung nicht widerrechtlich entzogen wird, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert;

- | die Beauftragung oder Nutzung von privaten und/oder öffentlichen Sicherheitskräften zum Schutz ihres Unternehmens zu unterlassen, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle seitens des Unternehmens bei dem Einsatz von Sicherheitskräften die Gefahr von Folter und der grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung, die Verletzung von Leib oder Leben oder die Beeinträchtigung der Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit besteht.

- | Die Arbeitszeiten müssen den am Ort geltenden Arbeitszeitbestimmungen oder den Branchenstandards entsprechen und sind einzuhalten.

Beschwerdemechanismen

MTU erwartet von ihren Lieferanten, dass in ihrem Unternehmen ein Beschwerdemechanismus implementiert ist, der es Mitarbeitern oder anderen Interessengruppen ermöglicht, potentiell rechtswidrige Praktiken am Arbeitsplatz oder Fehlverhalten zu melden. Dieser Beschwerdemechanismus muss für all diejenigen, die ein mögliches Fehlverhalten oder einen begründeten Verdacht anzeigen möchten, Anonymität und keinerlei negative Auswirkungen garantieren.

III. Klima – und Umweltschutz

Die MTU erwartet von ihren Lieferanten, dass sie den Klima- und Umweltschutz hinsichtlich der anwendbaren Gesetze und internationalen Standards beachten, ein angemessenes Umwelt- und Klimamanagement betreiben und im Umgang mit Umweltproblemen dem Vorsorgeprinzip folgen sowie die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.

Treibhausgasemissionen, Energieeffizienz und erneuerbare Energien

MTU erwartet von den Lieferanten, einen nachhaltigen und aktiven Klimaschutz, beispielsweise durch die Steigerung der Energieeffizienz oder die Erzeugung bzw. den Bezug von Energie aus erneuerbaren Quellen, zu betreiben. Dabei sollen Transparenz über ihre CO₂-Emissionen hergestellt und CO₂-Reduktionsziele gesetzt werden, vorzugsweise im Einklang mit dem 1,5-Grad-Szenario des Pariser Klimaabkommens.

Nachhaltiges Ressourcenmanagement

Der Einsatz von Ressourcen wie Energie, Wasser, Land und Rohstoffen sollte auf eine effiziente und nachhaltige Weise erfolgen.

IV. Verantwortungsbewusstes Chemikalienmanagement und Entsorgung

Die Lieferanten verpflichten sich, alle geltenden Gesetze und Vorschriften hinsichtlich Herstellungs- und Verwendungsverboten von Chemikalien und Materialien z. B. RoHS und REACH einzuhalten und dies auf Anforderung nachzuweisen. Prozesse, Betriebsstätten und -mittel der Lieferanten entsprechen den jeweiligen anwendbaren nationalen gesetzlichen Vorgaben.

Die Lieferanten verpflichten sich insbesondere,

- | das Minamata-Übereinkommen über Quecksilber zu beachten;

- | das Verbot der Produktion und Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommen über persistente organische Schadstoffe (POP) sowie das Verbot des nicht umweltgerechter Umgangs mit POP-haltigen Abfällen zu beachten;

- | das Verbot der Ein- und Ausfuhr gefährlicher Abfälle gemäß dem Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung zu beachten.

V. Integrität im geschäftlichen Verhalten

MTU erwartet von ihren Lieferanten, dass sie sich auch im Hinblick auf eine ethische Unternehmensführung an sämtliche anwendbaren Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften in den Ländern halten, in denen sie tätig bzw. ansässig sind und zudem geeignete Maßnahmen ergreifen, um die Einhaltung dieser Gesetze, Regeln und Rechtsvorschriften sicherzustellen. Betrügerisches Verhalten, Täuschung, falsche Behauptungen mit dem Ziel, sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen, sind ebenso verboten wie jegliche Form von Korruption, Bestechung oder Erpressung.

Verbot von Korruption und Bestechung

Die Lieferanten der MTU dürfen Korruption, Bestechung und Bestechlichkeit nicht tolerieren und sich in keiner Weise in irgendeiner Form direkt oder indirekt daran beteiligen.

Insbesondere dürfen sie keinerlei illegale Zahlungen oder die Gewährung sonstiger Vorteile an eine Einzelperson, ein Unternehmen oder einen Amtsträger mit dem Ziel, Einfluss auf Entscheidungsprozesse zu nehmen, tolerieren oder sich daran beteiligen, d.h. die Lieferanten der MTU dürfen weder selbst noch durch Dritte – unter keinen Umständen – Bestechungs- oder Schmiergelder, Kick-Back-Zahlungen oder sonstige Anreize, Gefälligkeiten oder sonstige Vorteile oder Zuwendungen von Wert für die Realisierung von Geschäftsmöglichkeiten, zur Erlangung unlauterer Vorteile, zur Beschleunigung oder zur Erleichterung einer Diensthandlung („facilitation payments“) oder in irgendeinem sonstigen Zusammenhang mit den Geschäftsaktivitäten mit MTU anbieten, versprechen oder gewähren.

Es wird von den Lieferanten erwartet, dass sie über ein Compliance-Programm verfügen, das auf ihre geschäftsspezifischen Risiken abgestimmt ist, um Korruption in jeglicher Form in ihren Geschäftsaktivitäten zu verhindern. Die Lieferanten müssen hierbei insbesondere über interne Richtlinien und Prozesse zur Verhinderung von Korruption und Bestechung verfügen, ihre Mitarbeiter hierzu schulen und die Wirksamkeit des Compliance-Programms regelmäßig überprüfen.

Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

MTU erwartet, dass ihre Lieferanten die anwendbaren gesetzlichen Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung einhalten und sich weder direkt noch indirekt an Geldwäscheaktivitäten oder Terrorismusfinanzierung beteiligen oder solche Aktivitäten fördern.

Geschenke und Einladungen

In jeder Geschäftsbeziehung müssen Lieferanten sicherstellen, dass das Anbieten oder Empfangen von Geschenken oder geschäftlichen Gefälligkeiten nach den geltenden Gesetzen und Vorschriften zulässig ist und dass dieser Austausch nicht gegen die Regeln und Standards der Organisation des Empfängers verstößt und zudem den Mark Gepflogenheiten und der Verkehrssitte entspricht.

Einladungen und Geschenke an Geschäftspartner, Kunden oder Amtsträger oder diesen nahestehende Personen dürfen nur gewährt werden, wenn Anlass und Umfang angemessen und sozialadäquat sind, d.h. sie geringwertig sind und als Ausdruck der Höflichkeit und örtlich allgemein anerkannter Geschäftspraxis betrachtet werden können.

Geldgeschenke oder geldwerte Zuwendungen (wie z.B. Gutscheine, Voucher, Zahlkarten, etc.) dürfen weder angeboten noch angenommen werden.

Fairer Wettbewerb und Kartellrecht

Die Lieferanten werden in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Wettbewerbsgesetzen handeln und weder offen noch stillschweigend wettbewerbswidrige Vereinbarungen treffen (wie Preisabsprachen, Aufteilung von Märkten oder Kunden, Marktabsprachen oder Angebotsabsprachen). Die Lieferanten haben - soweit dies angesichts der Größe des Unternehmens zumutbar ist - durch geeignete Schulungen dafür Sorge zu tragen, dass den Mitarbeitern das Recht des Wettbewerbs- und Kartellrechts in Grundzügen bekannt ist.

Interessenkonflikte

Die Lieferanten müssen alle Interessenkonflikte gegenüber MTU meiden, die die Geschäftsbeziehung beeinflussen könnten. Hierzu gehört auch, nach bestem Wissen alle Situationen zu vermeiden, die den Anschein eines potentiellen Interessenkonflikts erwecken.

Sollte ein Interessenkonflikt dennoch eintreten oder die Lieferanten einen solchen konkret vermuten, haben die Lieferanten alle von dem Interessenkonflikt möglicherweise betroffenen Unternehmen und Personen unverzüglich zu benachrichtigen.

Meldestelle der MTU für Compliance-Verstöße

Bei Verdacht auf Verstöße gegen diesen Verhaltenskodex für MTU-Lieferanten oder Verdacht auf unrechtmäßiges Verhalten der MTU oder von bei der MTU beschäftigten Personen steht allen Lieferanten, ihren Mitarbeitern oder sonstigen Betroffenen eine neutrale Ansprechstelle der MTU zur Verfügung. Diese Ansprechstelle kann über verschiedene Kanäle erreicht werden.

Sie können sich per E-Mail (*ombudsmann@mtu.de*) an die Ansprechstelle wenden. Alternativ steht Ihnen auch unser online Hinweisgebersystem iTrust (*https://www.bkms-system.com/mtu*) zur Verfügung. Der sichere und vertrauliche Umgang mit den Inhalten jeder Meldung wird gewährleistet. Eingehende Meldungen werden nicht zurückverfolgt und die Meldenden werden nicht automatisch registriert. Der Inhalt der eingehenden Meldungen wird zur Klärung an das Compliance Office der MTU weitergeleitet. Dort wird das Vorgehen koordiniert und die Entscheidung über weitere Maßnahmen getroffen. Alle Meldungen werden vertraulich behandelt.



MTU Aero Engines AG
Dachauer Straße 665
80995 München | Deutschland
Tel. +49 89 1489-0
Fax +49 89 1489-5500
info@mtu.de
www.mtu.de